

Anlage 10

Stand 27.02.2017

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	76.652.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	79.792.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	37.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	37.500 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.381.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.057.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.174.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.580.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.736.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.020.600 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	105.292.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	107.658.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für eigene Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.405.600 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 46.594.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen finanzieller Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.
5. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 09.03.2017

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

.....
Uwe Sternbeck
Bürgermeister